



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	18.04.2023	0766/23 - I/252 -
-----------	------------	-------------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	24.04.2023		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.05.2023		
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**Wahl der Schöffen**

**Aufstellen der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 - 2028**

### **Anlage/n:**

Vorschlagsliste

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen zur Wahl als Schöffen in die Vorschlagsliste der Stadt Wetzlar für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 aufzunehmen.

Wetzlar, den 19.04.2023

gez. Kratkey

## **Begründung:**

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und Sport vom 10.01.2023 endet die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen mit Ablauf des Jahres 2023. Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die Vorschlagslisten für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 von den Gemeinden bis zum 15.06.2023 aufzustellen und bei dem Direktor des Amtsgerichts Wetzlar bis zum 15.07.2023 einzureichen. Die Vorschlagsliste ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen (§ 36 Abs. 3 GVG)

Nach § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es sollen keine Personen berufen werden:

- die zur Zeit der Aufstellung der Liste nicht in der betreffenden Gemeinde wohnen (§ 33 Nr. 3 GVG),
- die bei Beginn der Amtsperiode das 25igste Lebensjahr noch nicht und das 70igste Lebensjahr bis zum Beginn der Amtsperiode schon vollendet haben würden (§ 33 Nr. 1 und 2 GVG):
- die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt ungeeignet sind (§ 33 Nr. 5 GVG)

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG).